

**Reglement über die Verwen-
dung von Infrastrukturleistun-
gen der Grundeigentümer**



Die Einwohnergemeinde Steffisburg erlässt, gestützt auf

- Art. 58 bis 60 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFHG) vom 3. Juli 1991
- Art. 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 21. Oktober 1994

folgendes Reglement:

1. Grundlage

Art. 1

Gemäss Art. 142 BauG kann die Gemeinde Grundeigentümer, denen durch Planungsmassnahmen zusätzliche Vorteile verschafft werden, vertraglich verpflichten, einen angemessenen Teil des Planungsmehrwertes für bestimmte öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Art. 2

Eine sogenannte Mehrwertabgabe haben diejenigen Grundeigentümer zu leisten, denen die Ortsplanungsrevision 1995 und allfällige spätere Revisionen über die allgemeine Nutzungsverdichtung (generelle Erhöhung der Ausnützungsziffer) hinausgehende Planungsvorteile (Neueinzonungen, andere ausserordentliche Nutzungserhöhungen) verschafft. Die Sicherstellung geschieht durch den Abschluss von Infrastrukturverträgen zwischen Gemeinde und Grundeigentümern.

Art. 3

Gemäss Art. 106 ff BauG kann die Gemeinde den an der Erschliessung einer Bauzone interessierten Grundeigentümern vertraglich die Planung und Erstellung von Erschliessungsanlagen überbinden, wobei aufgrund eines Kostenverteilers (Art. 110 BauG) die Grundeigentümer Erschliessungsabgaben (Art. 111 BauG) zu leisten haben.

2. Einlagen in Spezialfinanzierung und Mittelverwendung

Art. 4

Über die Abgaben gemäss Art. 1 bis 3 wird im Sinne von Art. 58 bis 60 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFHG) eine Spezialfinanzierung gebildet.

Art. 5

Die entrichteten Abgaben sind für folgende Aufgaben zu verwenden:

- Gemeindeanteile für die Erstellung von Erschliessungsanlagen
- Infrastrukturmassnahmen für den öffentlichen Verkehr
- Ortsbild- und Landschaftsschutzmassnahmen
- Der Öffentlichkeit dienende Infrastrukturaufgaben
- Kostenanteile für den Erlass von Überbauungsordnungen oder anderen Gesamtplanungen, soweit damit öffentliche Interessen verfolgt werden.

3. Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 6

Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

4. Inkrafttreten

Art. 7

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Vom Grossen Gemeinderat zuhanden der Urnenabstimmung beschlossen am
19. Dezember 1995.

**Grosser Gemeinderat
Der Präsident**



**H. Geissbühler
Der Gemeindeschreiber**



H. Schmid

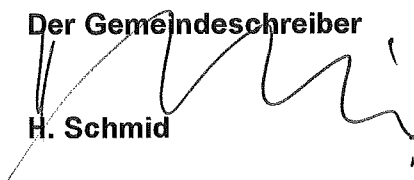
Zeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement über die Verwendung von Infrastrukturleistungen der Grundeigentümer wurde durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeabstimmung vom 10. März 1996 mit 2'067 JA zu 1'667 Nein genehmigt.
2. Das Reglement wurde im Sinne von Art. 4 folgende der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 während 20 Tagen vor und 20 Tagen nach der Urnenabstimmung vom 10. März 1996 öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 7. Februar 1996 und im Thuner Amtsanzeiger vom 1. und 8. Februar 1996 publiziert.
3. Die Einsprache - und auch die Beschwerdefrist verliefen unbenützt, sodass der Gemeindebeschluss als rechtskräftig gilt.
4. Die Genehmigung des Reglementes durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern bleibt vorbehalten.

Steffisburg, 12. April 1996

Der Gemeindeschreiber


H. Schmid

24. April 1996

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

